



MEYER BURGER

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Meyer Burger Technology AG

Einladung zur 19. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag, 2. Mai 2019, 10.00 Uhr MEZ (Türöffnung 9.00 Uhr MEZ)
Kultur- und Kongresszentrum Thun, Lachensaal
Seestrasse 68, 3604 Thun

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Geschäftsbericht 2018

1.1 Genehmigung des Lageberichts 2018, der Jahresrechnung 2018 und der Konzernrechnung 2018; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2018.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2018

Antrag des Verwaltungsrats: Zustimmung zum Vergütungsbericht 2018.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

Antrag des Verwaltungsrats: Vortrag des Bilanzverlustes von TCHF 359'369 auf neue Rechnung.

Jahresgewinn(+)/Jahresverlust(-)	TCHF	-157'352
Vortrag aus Vorjahr	TCHF	-202'017
Bilanzverlust (-) per 31.12.2018	TCHF	-359'369
Antrag des Verwaltungsrats:		
Vortrag auf neue Rechnung	TCHF	-359'369

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe für das Geschäftsjahr 2018.

4. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

4.1 Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wahl des Präsidenten

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats in Einzelabstimmungen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.1.1 Wiederwahl von Dr. Franz Richter
- 4.1.2 Wiederwahl von Hans-Michael Hauser
- 4.1.3 Wahl von Dr. Remo Lütolf (und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrats)
- 4.1.4 Wahl von Andreas R. Herzog



4.2 Wahl des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats in den Nominierungs- und Entschädigungsausschuss in Einzelabstimmungen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

4.2.1 Wahl von Hans-Michael Hauser

4.2.2 Wahl von Andreas R. Herzog

5. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr.

6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Herrn lic. iur. André Weber als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7. Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

7.1 Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats von maximal CHF 750'000 für das Geschäftsjahr 2020.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Die Reduktion der maximalen Gesamtsumme der Vergütungen gegenüber der maximalen Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2019 von CHF 980'000 und für das Geschäftsjahr 2018 von CHF 1'080'000 (und einem effektiv für das Geschäftsjahr 2018 ausbezahlten Betrag von CHF 943'261) ist insbesondere auf die zukünftig niedrigere Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern zurückzuführen.

7.2 Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung von maximal CHF 3'400'000 für das Geschäftsjahr 2020.

Erläuterung des Verwaltungsrats: Die Reduktion der maximalen Gesamtsumme der Vergütungen gegenüber der maximalen Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019 von CHF 4'900'000 und für das Geschäftsjahr 2018 von CHF 4'700'000 (und einem effektiv für das Geschäftsjahr 2018 ausbezahlten Betrag von CHF 3'795'439) ist vor allem auf die zukünftig reduzierte Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, die Aufhebung der Funktion des Delegierten und Änderungen im Long-Term Incentive Plan zurückzuführen. Die vorgeschlagene maximale Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020 umfasst die fixe Entschädigung (Basissalär), einen variablen Short-Term-Incentive (STI), die Zuteilung der aktienbasierten Vergütung – Long-Term-Incentive (LTI) – und Sachleistungen sowie Vorsorgeleistungen mit Sozialversicherungsbeiträgen an staatliche Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV, FAK) und Beiträge an die Pensionskasse. Seit 2018 teilt

Meyer Burger den Mitgliedern der Geschäftsleitung Performance Share Units (PSU) für die Vergütung des Long-Term Incentive (LTI) zu. Der LTI ist an die relative Aktienkursentwicklung (Total Shareholder Return – TSR) der Meyer Burger Aktien gekoppelt. Diese relative Performance wird gegenüber dem MAC Solar Index (www.macsolarindex.com) gemessen. Die effektive Vesting-Quote (finale Anzahl Aktien) nach Ablauf der dreijährigen Vesting-Periode ist abhängig von der relativen Entwicklung des Total Shareholder Return (TSR) der Gesellschaft in der Zeitperiode zwischen dem Zuteilungsdatum der Aktien (Zuteilungsdatum der Performance Share Units) und dem Ende der Vesting-Periode. Die tatsächliche Anzahl der Aktien, die ein Mitglied der Geschäftsleitung nach Ablauf der Vesting-Periode erhalten wird, ist abhängig von diesem relativen TSR im Vergleich zum MAC Solar Index und wird als prozentmässige Differenz (Percentage Points Difference) kalkuliert. Die Anzahl Aktien kann zwischen einem Minimum von 0% und dem Maximum von 150% liegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder ist im Vergütungsbericht 2018 ab Seite 59 des Geschäftsberichts 2018 enthalten.

8. Statutenänderung: Abänderung des genehmigten Kapitals

Art. 3a der Statuten beinhaltet ein genehmigtes Kapital in Höhe von höchstens CHF 1'535'579 (30'711'580 voll zu liberierende Namenaktien). Die entsprechende Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Kapitalerhöhung läuft am 2. Mai 2020 ab. Um die Handlungsfähigkeit zur Umsetzung neuer Projekte zu erhalten, beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Weiterführung des genehmigten Kapitals in der Höhe von höchstens CHF 1'535'579 durch Ausgabe von höchstens 30'711'580 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05, wobei die Erhöhung durch Festübernahme erfolgen kann. Der Verwaltungsrat soll ermächtigt bleiben, eine allfällige Kapitalerhöhung aus diesem genehmigten Kapital bis zum 2. Mai 2020 vornehmen zu können. Der Ausgabebetrag soll durch den Verwaltungsrat festgesetzt werden. Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre weiter einzuschränken und insbesondere im Falle eines öffentlichen Angebots für Aktien der Gesellschaft aufzuheben.

Antrag des Verwaltungsrats: Modifikation und Anpassung des genehmigten Kapitals und Ersetzen von Art. 3a der Statuten durch einen neuen Art. 3d der Statuten.

Bisherige Fassung

«Art. 3a: **Genehmigtes Kapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 2. Mai 2020 um höchstens CHF 1'535'579 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 30'711'580 voll zu liberierende Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.05.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt (einschliesslich im Falle eines öffentlichen Angebots für Aktien der Gesellschaft), das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen, (2) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder (3) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrechten nur erschwert möglich wäre.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.»

Neue Fassung

«Art. 3d: **Genehmigtes Kapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 2. Mai 2020 um höchstens CHF 1'535'579 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 30'711'580 voll zu liberierende Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.05.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt (~~einschliesslich im Falle eines öffentlichen Angebots für Aktien der Gesellschaft~~), das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen, (2) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner ~~oder zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten~~ oder (3) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrechten nur erschwert möglich wäre.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.»

Erläuterung des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt in der Neufassung von Artikel 3d die Streichung von Abwehrmassnahmen bei öffentlichen Übernahmen, die zuvor in der alten Version 3a enthalten waren. Das genehmigte Kapital gibt dem Verwaltungsrat eine gewisse, begrenzte Flexibilität bei Beteiligungen an Unternehmen oder strategischen Partnern oder bei der raschen und flexiblen Schaffung von Eigenkapital innerhalb weniger Tage oder Stunden (falls erforderlich), im Vergleich zu einem regulären Verfahren mit der Einräumung von Bezugsrechten, das mehrere Wochen und einen formellen Emissionsprospekt erfordert.

9. **Statutenänderung: Streichung von Art. 3a der Statuten (Aufhebung des genehmigten Kapitals)**

Aktionärsantrag: Sentis Capital PCC beantragt die Aufhebung von Art. 3a der Statuten.

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, diesen Antrag abzulehnen. Der Verwaltungsrat hält das nach der Transaktion mit Oxford PV verbleibende genehmigte Kapital von CHF 1'535'579.00 (30'711'580 Namenaktien) für ein flexibles Instrument zur Beteiligung an Unternehmen oder strategischen Partnern oder zur raschen und flexiblen Schaffung von Eigenkapital durch eine Platzierung von Aktien, welche mit Bezugsrechten nur erschwert möglich wäre. Der Verwaltungsrat erachtet es daher als im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, genehmigtes Kapital im verbleibenden Betrag beizubehalten.

10. **Statutenänderung: Änderung von Art. 8 der Statuten (Recht der Aktionäre auf Einberufung einer Generalversammlung)**

Aktionärsantrag: Sentis Capital PCC beantragt Art. 8 Abs. 2 der Statuten durch folgende Formulierung zu ersetzen:

«Die Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5 % des stimmberechtigten Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.»

(Einzige Änderung zum heutigen Art. 8 Abs. 2 der Statuten ist die Senkung des Grenzwertes für die Einberufung einer Generalversammlung von 10 % auf 5 %.)

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, diesen Antrag abzulehnen. Der Verwaltungsrat hält die 10 %-Schwellengrenze für die Einberufung einer Generalversammlung für marktüblich in der Schweiz und für die Grösse der Gesellschaft als angemessen. Darüber hinaus kann die Absenkung der Schwelle zu unangemessenen Beeinträchtigungen führen, die durch zahlreiche Anträge auf Einberufung von Generalversammlungen verursacht würden.

11. **Statutenänderung: Änderung von Art. 10 der Statuten (Traktandierungsrecht der Aktionäre)**

Aktionärsantrag: Sentis Capital PCC beantragt Art. 10 der Statuten durch folgende Formulierung zu ersetzen:

«Aktionäre die mindestens 3 % des stimmberechtigten Aktienkapitals oder Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 1'000'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zuhanden der Generalversammlung verlangen, wobei die Traktandierung bis 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beim Verwaltungsrat angebeht werden muss.»

(Einzige Änderungen sind die Senkung des Grenzwertes für die Traktandierung von 10 % auf 3 % und die Einführung des zweiten Grenzwertes von CHF 1'000'000 Nennwert.)

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, diesen Antrag anzunehmen.

12. Statutenänderung: Änderung von Art. 10 der Statuten (Bekanntmachung des Geschäftsberichtes)

Aktionärsantrag: Sentis Capital PCC beantragt Art. 10 der Statuten um folgenden neuen Absatz zu ergänzen (neu Abs. 2 von Art. 10):

«Die Gesellschaft veröffentlicht ihren Geschäftsbericht spätestens 55 Tage vor der Generalversammlung.»

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, diesen Antrag abzulehnen. Der Verwaltungsrat möchte die zeitliche Flexibilität bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Datums der Generalversammlung wahren. Eine solche in den Statuten festgelegte zeitliche Begrenzung wäre sehr ungewöhnlich und nicht marktüblich.

13. Statutenänderung: Änderung von Art. 28 der Statuten (Mandate ausserhalb der MBT)

Aktionärsantrag: Sentis Capital PCC beantragt Art. 28 der Statuten durch folgende Formulierung zu ersetzen:

«Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten innehaben bzw. ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- 10 Mandate (für Mitglieder des Verwaltungsrates) resp. 3 Mandate (für Mitglieder der Geschäftsleitung) in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten,
- davon 5 Mandate (für Mitglieder des Verwaltungsrates) resp. 1 Mandat (für Mitglieder der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaften und
- 10 (für Mitglieder des Verwaltungsrates) resp. 2 (für Mitglieder der Geschäftsleitung) unentgeltliche Mandate bei gemeinnützigen, wohltätigen oder anderen nicht gewinnorientierten Rechtseinheiten, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt.

Mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, zählen dabei als ein Mandat. Nicht unter die obige Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt (z. B. Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheiten oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält). Die Annahme von Mandaten/Anstellungen durch die Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Meyer Burger Gruppe bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung in freiem Ermessen verweigern.»

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, diesen Antrag anzunehmen.

14. **Statutenänderung: Änderung von Art. 35 der Statuten (Amtsdauer der Revisionsstelle)**

Aktionärsantrag: Sentis Capital PCC beantragt Art. 35 der Statuten mit folgendem Satz zu ergänzen:

«Die gesamte Amtsdauer ist aber auf 10 Jahre beschränkt.»

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, diesen Antrag abzulehnen. Eine strikt definierte Frist für die maximale Amtszeit von 10 Jahren für die Revisionsstelle ist nicht üblich und geht sogar über neue Regelungen in der EU bezüglich der maximalen Amtszeit der Revisionsstelle hinaus.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Namenaktionäre, die am 2. April 2019 (Stichtag) als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind. In der Zeit vom 2. April 2019 bis und mit dem auf die Generalversammlung vom 2. Mai 2019 folgenden Tag werden im Aktienregister keine Eintragungen vorgenommen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht mit Lagebericht 2018, Jahresrechnung 2018, Konzernrechnung 2018 und der Vergütungsbericht 2018 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt/Thun, auf und können dort bestellt werden. Ausserdem können diese Unterlagen unter <https://www.meyerburger.com/ch/de/meyer-burger/investor-relations/berichte-publikationen/> eingesehen werden.

Einladung, Anmeldung und Zutrittskarten

Die am 2. April 2019 im Aktienregister eingetragenen Namenaktionäre erhalten die Einladung zur Generalversammlung direkt zugestellt. Die Aktionäre sind gebeten, sich bis zum 23. April 2019 (Posteingang) mittels beigelegtem Antwortcouvert für die Teilnahme an der Generalversammlung anzumelden.

Nach Rücksendung der Anmeldung an die Gesellschaft erhalten die Aktionäre der Meyer Burger Technology AG die Zutrittskarte und die Stimmcoupons zugesendet.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder durch Herrn lic. iur. André Weber, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vertreten lassen.

In solchen Fällen ist die Vollmacht auf der Rückseite der Anmeldung auszufüllen und dem bevollmächtigten Vertreter zu übergeben. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern.

Elektronische Fernabstimmung durch elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Die für die elektronische Fernabstimmung benötigten Login-Daten liegen der Einladung zur Generalversammlung bei. Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten ist bis spätestens Dienstag, 30. April 2019, um 22.00 Uhr möglich.

Elektronische Anmeldung und Vollmachtserteilung via Aktionärsplattform «InvestorPortal»

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Über die Aktionärsplattform «InvestorPortal» können Sie die Eintrittskarte zur Generalversammlung elektronisch bestellen oder Sie haben die Möglichkeit den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Bei Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters haben Sie die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen.

Wenn Sie die Aktionärsplattform «InvestorPortal» nicht nutzen möchten, bitten wir Sie, die vorliegende Beschreibung zu ignorieren.

Und so funktioniert es:

1. Rufen Sie die Internetseite <https://ip.computershare.ch/meyerburger> auf.
2. Sie werden nun um die Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und Ihrem persönlichen Passwort gebeten. Beides finden Sie auf der Anmeldung zur Generalversammlung.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Sie können jetzt Ihre Eintrittskarte bestellen oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
5. Klicken Sie auf «BESTÄTIGEN» um Ihre Auswahl zu speichern.

Wichtiger Hinweis:

Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die Generalversammlung 2019 sind **bis spätestens am 30. April 2019, um 22.00 Uhr**, möglich. Mit der Abgabe der elektronischen Weisungen und Vollmachten verzichten Sie auf eine persönliche Teilnahme an der diesjährigen Generalversammlung. Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen – elektronisch über das «InvestorPortal» und schriftlich mittels Anmeldeformular – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche die Aktionärsplattform «InvestorPortal» betreibt, per E-Mail an business.support@computershare.ch oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (08.00 bis 17.00 Uhr) gerne für Sie da.

Gwatt/Thun, 9. April 2019

Meyer Burger Technology AG

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Alexander Vogel, Präsident

Meyer Burger Technology AG
Schorenstrasse 39
CH-3645 Gwatt/Thun
Tel. +41 33 221 28 00
Fax +41 33 221 28 08
mbtinfo@meyerburger.com



MEYER BURGER

Meyer Burger Technology AG
Schorenstrasse 39
CH-3645 Gwatt/Thun
Tel. +41 33 221 28 00
Fax +41 33 221 28 08
mbtinfo@meyerburger.com